

## Öffentliche Aufträge in Ungarn

### I. Rechtsgrundlagen

Das Volumen der öffentlichen Beschaffungen lag in Ungarn in den letzten 5 Jahren zwischen 600-1.000 Milliarden Ft. Es entspricht etwa 5-6 % des brutto Nationalprodukts. Die grundsätzlichen Strukturen der öffentlichen Vergabewesens - Ziele und Prinzipien, sowie das institutionelle System zur Durchsetzung - sollen also in diesem Segment der Wirtschaft standhalten.

Wie auch in der freien Wirtschaft, soll der Wettbewerb auch bei den Beschaffungen und Investitionen der öffentlichen Hand der zentrale Verfahrensgrundsatz sein. Ausgaben öffentlicher Auftraggeber werden aber aus Steuerzahlungen und Abgaben der Bürger und Unternehmen bezahlt, so dass diese Mittel sparsam und effizient verwendet, und die Auswahl der geeigneten Lieferanten und Dienstleister transparent erfolgen soll, ohne dabei die Bieter ungleich zu behandeln.

### II. Auftraggeber

Die klassischen öffentlichen Auftraggeber sind laut Gesetz in erster Linie:

- Ministerien (minisztériumok), Ministerpräsidentenamt (Miniszterelnöki Hivatal) ,
- der Staat (állam),
- die zentrale Selbstverwaltung der Minderheiten (országos kisebbségi önkormányzat),
- die kommunale Selbstverwaltung (helyi önkormányzat) , die kommunale Minderheitenselbstverwaltung (helyi kisebbségi önkormányzat), die Verbände von Siedlungsselbstverwaltungen (települési kisebbségi önkormányzatok), die von der kommunalen Selbstverwaltung berechnete Organisation, das Haushaltsorgan einer kommunalen Selbstverwaltung, das Haushaltsorgan einer kommunalen Minderheitenselbstverwaltung,
- öffentliche Stiftungen,
- die Ungarische Nationalbank, die Ungarische Nationale Vermögensverwaltung (Magyar Nemzeti Vagyonkezelő Zrt.)
- juristische Personen des privaten Rechts, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben erfüllen, eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und überwiegend vom Staat bzw. den oben aufgeführten Organisationen finanziert werden.



Es gibt eine Vielzahl von zentralen und dezentralen Beschaffungsstellen aller Größenordnungen. Mit einem Einkaufsvolumen von 179 Mrd. Forint (145 Ausschreibungen) ist in 2009 auf nationaler Ebene die Nationale Infrastruktur AG (Nemzeti Infrastruktúra Fejlesztő Zrt.) der größte Einkäufer.

In Abhängigkeit vom geschätzten Netto-Wert eines Auftrags gelten unterschiedliche vergaberechtliche Bestimmungen. Liegt der Auftragswert oberhalb der sog. EU-Schwellenwerte, tritt das EU-Recht in Kraft und es ist europaweit auszuschreiben.

#### Die aktuellen EU-Schwellenwerte für 2010:

- für Bauvergaben und Baukonzessionen **4.845.000** Euro (1.273.702.050 Forint),
- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge **193.000** Euro (50.737.770 Forint)

#### Nationale Schwellenwerte (in Forint):

	Klassischer Bereich	Sektorenbereich
▪ Lieferaufträge	8 Mio.	50 Mio.
▪ Bauaufträge	15 Mio.	100 Mio.
▪ Baukonzessionen	100 Mio.	
▪ Dienstleistungsaufträge	8 Mio.	50 Mio.
▪ Dienstleistungskonzessionen	25 Mio.	

Aufträge im Bereich der Trinkwasser- und Energieversorgung sowie des Verkehrs bilden den **Sektorenbereich**, alle anderen Aufträge gehören zum **klassischen Bereich**.

Die öffentlichen Dienstleister, - soweit im staatlichen Besitz - d.h. Auftraggeber im Bereich Wasser-, Energie, Verkehrsversorgung und Telekommunikationssektor unterliegen besonderen Regeln.

**Lieferaufträge** sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf oder Ratenkauf, Leasing, Miete oder Pacht mit oder ohne Kaufoption betreffen. **Baufaufträge** sind Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung eines Bauvorhabens oder eines Bauwerkes, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder die Erbringung von Bauleistungen durch Dritte nach den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen. **Dienstleistungsaufträge** sind diejenigen Verträge über Leistungen, die weder Bauleistungen noch Lieferleistungen sind.

### III. Ausnahmen

Es gibt spezielle Aufträge, wie beispielsweise Arbeitsverträge, Kauf, Entwicklung, Herstellung eines Programms/Programmmaterials durch einen Programmanbieter, Kauf eines vorhandenen Bauwerks oder einer anderen Immobilie oder beim Erwerb eines auf die Immobilie bezogenen anderen Rechts, die dem Vergaberecht entzogen sind. Ebenso ausgenommen sind Finanzdienstleistungen oder Forschungs- und Entwicklungsleistungen.

Dies gilt auch für so genannte Inhouse-Geschäfte. Dabei werden Aufträge an einen Dritten vergeben, die selbst öffentliche Auftraggeber sind. Voraussetzung für das Vorliegen eines

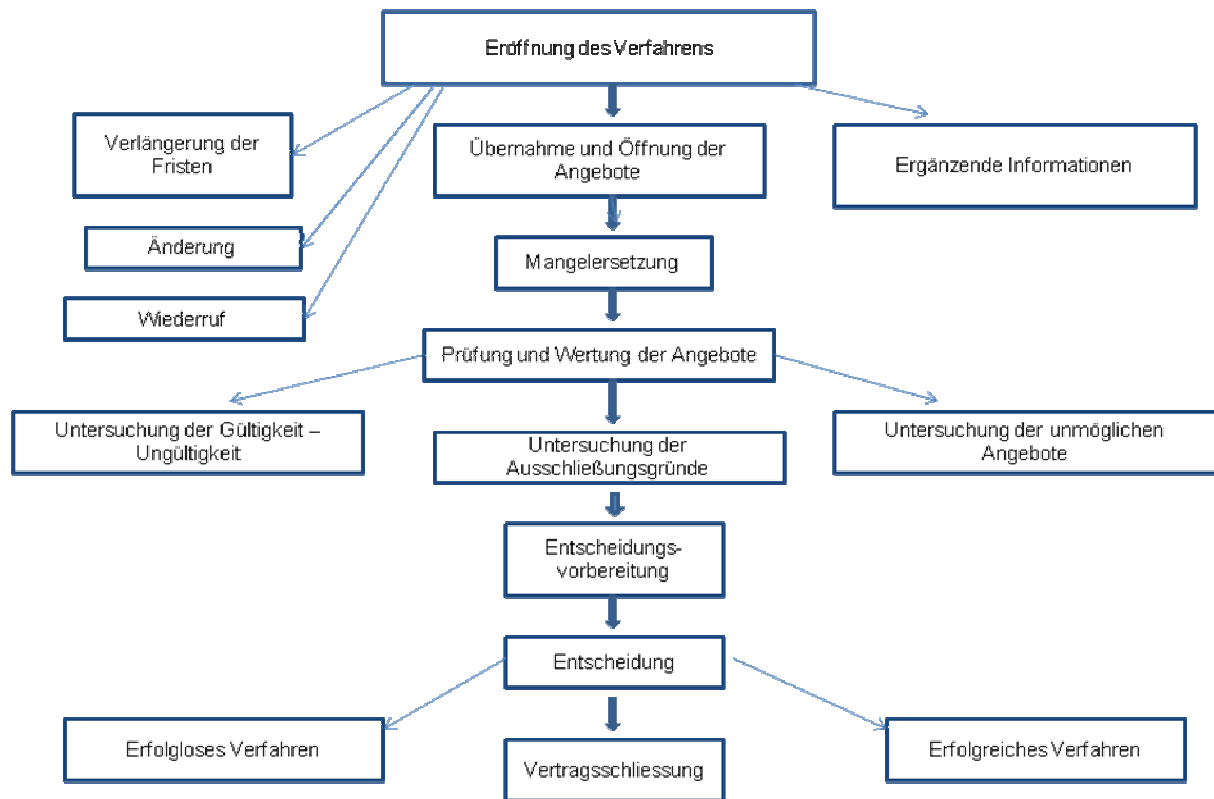


vergaberechtsfreien Inhouse-Geschäfts ist, dass der öffentliche Auftraggeber hundertprozentiger Eigentümer der zu beauftragenden Gesellschaft ist.



DEinternational ist die Servicemarke der AHK Ungarn  
Lövőház u.30. | 1024 Budapest | Ungarn | Tel ++36-1-3457-600 | Fax ++36-1-3150-744  
E-Mail: [info@ahkungarn.hu](mailto:info@ahkungarn.hu) | [www.duihk.hu](http://www.duihk.hu) | [www.DEinternational.hu](http://www.DEinternational.hu)  
Commerzbank Bonn | BLZ 380 400 07 | Konto 115095200 | Commerzbank (Budapest) Rt. | IBAN 14220108-08218005

## IV. Verfahrensablauf



## V. Vergabearten

Das Vergaberecht sieht für die Durchführung der Auftragsvergabe mehrere Verfahrensarten vor. Bei nationalen Ausschreibungen kann die Verfahrensart ein offenes, nicht offenes Verhandlungsverfahren oder ein wettbewerblicher Dialog sein. Im Vergabeverfahren kann nicht von einer Verfahrensart auf eine andere übergegangen werden. Ist das offene, nicht offene bzw. Verhandlungsverfahren oder der wettbewerbliche Dialog erfolglos, entscheidet der öffentliche Auftraggeber über die Ausschreibung eines neuen Verfahrens, es sei denn, er möchte die öffentliche Auftragsvergabe nicht realisieren

### V.1. Das offene Verfahren

Bei der öffentlichen Ausschreibung beziehungsweise bei dem offenen Verfahren können beliebig viele Unternehmen, die die gewünschten Leistungen anbieten, Angebote abgeben. Durch dieses Verfahren wird dem im Gesetz verankerten Wettbewerbsgrundsatz am meisten entsprochen, denn nur durch den uneingeschränkten Wettbewerb kann das wirtschaftlichste Angebot ermittelt werden. Das offene Verfahren muss immer dann durchgeführt werden, wenn die Durchführung der anderen Vergabearten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nicht in Betracht kommt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn bei der Art der Leistung keine besonderen Auswahlkriterien zu berücksichtigen sind.



Das offene Verfahren beginnt mit einer Aufforderung zur Angebotsabgabe, die vom Auftraggeber durch eine Bekanntmachung veröffentlicht ist. Bei EU-Ausschreibungen müssen die Informationen zwingend im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden.

Der Auftraggeber muss grundlegende Informationen über den Ausschreibenden, den Ausschreibungsgegenstand, den Zeitpunkt des Angebots und der Lieferung, besondere Qualifikationsansprüche an den Lieferanten, besondere Konditionen des Auftrags sowie die Möglichkeit einer Rechtsbeschwerde mitteilen. Hat ein potenzieller Bieter Interesse, muss er sich die Ausschreibungsunterlagen nebst Leistungsverzeichnis beim Auftraggeber besorgen; nur anhand dieser Unterlagen kann er sein Angebot korrekt einreichen.

Die Frist zur Angebotsabgabe ist in jedem Fall so zu bestimmen, dass genügend Zeit für eine entsprechende Angebotsabgabe zur Verfügung steht. Die Frist zur Angebotsabgabe darf nicht kürzer als fünfzehn Tage nach der Aufgabe der Bekanntmachung für die Aufforderung zur Angebotsabgabe sein. Die Vergabestelle darf die Angebote erst mit Ablauf der für ihre Einreichung festgelegten Frist öffnen. Sind die Angebote ordnungsgemäß und fristgerecht eingegangen, werden sie auf Vollständigkeit sowie auf fachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft.

Der Auftraggeber muss die Information über das Ergebnis des Verfahrens oder seine Erfolglosigkeit durch eine Bekanntmachung veröffentlichen.

## V.2. Das nicht offene Verfahren

Das nicht offene Verfahren und das mit der Veröffentlichung einer Bekanntmachung eröffnete Verhandlungsverfahren sowie der wettbewerbliche Dialog bestehen aus zwei Abschnitten. Im ersten Abschnitt eines solchen Verfahrens kann der Auftraggeber kein Angebot fordern und der Teilnahmbewerber darf kein Angebot abgeben, sondern der Auftraggeber entscheidet über die Eignung des Bewerbers zur Erfüllung des Vertrags.

Nicht offene Verfahren und Verhandlungsverfahren werden mit einer Aufforderung zur Teilnahme eröffnet, die vom Auftraggeber durch eine Bekanntmachung zu veröffentlichen ist. Das nicht offene Verfahren kommt in begründeten Ausnahmefällen zur Anwendung und spricht eine begrenzte Zahl von Unternehmen direkt an. Da hier der Wettbewerb eingeschränkt ist, muss ein Unternehmen dem Auftraggeber schon bekannt sein, damit es aufgefordert werden kann, ein Angebot abzugeben. Die Zahl bzw. die Marge ist dem Gegenstand der öffentlichen Auftragsvergabe bzw. den spezifischen Kennzeichen des Verfahrens anzupassen, wobei unter allen Umständen ein wirklicher Wettbewerb gewährleistet werden muss. Die Zahl bzw. die Obergrenze der Marge darf nicht unter fünf liegen.

Die Frist zur Angebotsabgabe kann vom öffentlichen Auftraggeber und von den für geeignet angesehenen Bewerbern in einer Vereinbarung festgehalten werden, vorausgesetzt, dass allen Bewerbern der gleiche Zeitraum zur Zusammenstellung und Einreichung ihres Angebots zur Verfügung steht.

## V.3. Das Verhandlungsverfahren

Das Verhandlungsverfahren beschränkt den Wettbewerb noch mehr und bedarf als besonderer Ausnahmefall einer besonderen Begründung. Die Ausschreibung beschränkt sich hier auf nur ganz wenige mögliche Anbieter. Im Unterschied zu den vorgenannten beiden Für dieses Verfahren gibt es hier nur wenige Formvorschriften.



Das Verhandlungsverfahren wird mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung oder ohnedem eröffnet.

Der Auftraggeber kann ein mit der Veröffentlichung einer Bekanntmachung eröffnetes Verhandlungsverfahren anwenden,

- a) wenn das offene Verfahren bzw. das nicht offene Verfahren oder der wettbewerbliche Dialog erfolglos war, und die Bedingungen der Aufforderung, der Dokumentation und des Prospekts in der Zwischenzeit nicht wesentlich verändert wurden;
- b) im Ausnahmefall, wenn infolge des Charakters der Warenlieferung, Bauinvestition bzw. Dienstleistung oder der damit verbundenen Risiken eine vorherige umfassende (sich auf alles erstreckende) Bestimmung der Gegenleistung nicht möglich ist;
- c) bei Bauaufträgen, wenn diese ausschließlich zu Forschungs-, Versuchs- oder Entwicklungszwecken gebraucht werden;
- d) bei Dienstleistungsaufträgen, wenn infolge des Charakters der Dienstleistung die Bestimmung der Vertragsbedingungen nicht mit solcher Genauigkeit möglich ist, die in einem offenen Verfahren oder einem nicht offenen Verfahren die Auswahl des günstigsten Angebots ermöglichen würden.

Im Verhandlungsverfahren ist die Frist zur Angebotsstellung so zu bestimmen, dass genügend Zeit für eine - mit gleichen Chancen erfolgende - entsprechende Angebotsabgabe der Bieter zur Verfügung steht. Die Verhandlungen zwischen dem Auftraggeber und einem oder mehreren Bietern dienen dazu, einen Vertrag zu den vorteilhaftesten Bedingungen abzuschließen. Der Auftraggeber muss auch während der Verhandlungen die Gleichbehandlung der Bieter gewährleisten, wobei insbesondere alle durch den Auftraggeber erteilten Informationen an alle Bieter weiterzuleiten sind. Die Verhandlungen können mit allen Bietern zusammen oder nacheinander und auch in einer oder mehreren Runden durchgeführt werden.

#### V.4. Wettbewerblicher Dialog

Seit der Vergaberechtsreform in 2006 steht bei EU-weiten Ausschreibungen ein neues Vergabeverfahren zur Verfügung: der wettbewerbliche Dialog. Das Verfahren kombiniert die Elemente des Verhandlungsverfahrens mit denen des offenen Verfahrens. Der wettbewerbliche Dialog wurde für besonders komplexe Aufträge entwickelt, die einer höheren Flexibilität bedürfen.

Der Auftraggeber kann in der Aufforderung zur Teilnahme die Personen angeben, die er zur Teilnahme am Verfahren einladen möchte. Außer den Kandidaten können sich zur Teilnahme am Verfahren auf Grund der Aufforderung zur Teilnahme all diejenigen melden, die zur Erfüllung des Vertrags geeignet sind. Auf diese Möglichkeit muss der öffentliche Auftraggeber in der Aufforderung zur Teilnahme hinweisen.

Der Auftraggeber muss den Bietern auch beim Dialog eine Gleichbehandlung gewährleisten, wobei insbesondere jede durch den öffentlichen Auftraggeber gewährte Information allen Bietern zu erteilen ist.

Das Verfahren beginnt mit einer Aufforderung zur Teilnahme, daran schließt sich eine Dialogphase an, in der umfassende Verhandlungen mit ausgewählten Unternehmen über Einzelheiten des Auftrags geführt werden. Die Dialoge mit den Bietern können nur dann gemeinsam durchgeführt werden, wenn dem alle Bieter zugestimmt haben. Die Dialoge können in einer oder auch in mehreren Runden durchgeführt werden.



Im wettbewerblichen Dialog besteht für den Bieter bzw. den öffentlichen Auftraggeber bis zur Abgabe des Endangebots keine Angebotsbindung. Das darf jedoch nicht dazu führen, dass der Gegenstand bzw. die Bedingungen von dem zu Beginn der öffentlichen Auftragsvergabe beabsichtigten Vertragsbedingungen abweichen.

## V.5. Beschleunigtes Verfahren

Der Auftraggeber kann bei einem nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren ein beschleunigtes Verfahren anwenden, wenn infolge einer Dringlichkeit die für diese Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten werden könnten. Der Grund für die Anwendung eines beschleunigten Verfahrens ist in der Bekanntmachung zur Eröffnung des Verfahrens anzugeben.

Die Teilnahmefrist darf nicht in einem Zeitraum von weniger als zehn Tagen nach dem Tag der Aufgabe der Bekanntmachung über die Aufforderung zur Teilnahme festgelegt werden. Den Bietern ist die Aufforderung zur Angebotsabgabe auf die schnellstmögliche und am besten geeignete Art und Weise zuzuschicken.

## V.6. Rahmenvereinbarungen

Das Verfahren mit Rahmenvereinbarung besteht aus zwei Teilen. In der ersten Phase ersten Teil wird ein offenes, nicht offenes oder ein Verhandlungsverfahren zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit einem oder mehreren Bietern durchgeführt. In der zweiten Phase erfordert der Auftraggeber Angebote die auf der Rahmenvereinbarung beruhen und schließt einen Vertrag zur Realisierung der gegebenen öffentlichen Auftragsvergabe(n) ab.

Ziel ist dabei, Aufträge nur dann zu vergeben, wenn dafür konkreter Bedarf besteht, der Erwerb und Lagerung großer Mengen ist zu vermeiden, und gleichzeitig sollen auch die Transaktionskosten minimiert werden.

Eine Rahmenvereinbarung ist sinnvoll bei wiederkehrendem Bedarf, da sie eine wiederholte Auftragsvergabe zu feststehenden Konditionen ermöglicht. Es ist verboten, zu Zwecken der Wettbewerbsbeschränkung ein Verfahren mit Rahmenvereinbarung anzuwenden.

## VI. Öffentlichkeit des Vergabeverfahrens

Der öffentliche Auftraggeber muss die Informationen und Bekanntmachungen ( u. A. zur Eröffnung des Vergabeverfahrens, zur Information über das Ergebnis oder die Erfolglosigkeit des Verfahrens, Information über den Abschluss des Vertrags) sowie die Verträge der öffentlichen Auftragsvergabe innerhalb von fünf Arbeitstagen auf der Internetseite des Rates für öffentliche Auftragsvergaben bzw., wenn er über eine Internetseite verfügt, auch auf seiner eigenen Internetseite veröffentlichen. Der Auftraggeber kann seiner Pflicht zur Veröffentlichung auch entsprechen, indem er von seiner Internetseite Daten und Informationen zugänglich macht, die auf der Internetseite des Rates für öffentliche Auftragsvergaben in Bezug auf ein gegebenes Vergabeverfahren erschienen sind.

Europaweite Ausschreibungen müssen von der Vergabestelle zwingend im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (Tenders electronic Daily -TED) veröffentlicht werden.



Zur Stärkung der Öffentlichkeit des Wettbewerbs können der Auftraggeber und der (die) Bieter eine Transparenzvereinbarung (átláthatósági megállapodás, Transparency Agreement) miteinander abschließen. Unter Einbeziehung eines auf Grund der Vereinbarung angerufenen unabhängigen Sachverständigen (unter Inanspruchnahme der von diesem gewährten Monitoring-Leistung) können die Parteien die Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften zum Vergabeverfahren sowie zu dem auf dessen Basis abgeschlossenen Vertrag und der Forderung nach Öffentlichkeit voranbringen.

Seit 1. Juli 2010 ist der Abschluss einer „Transparenzvereinbarung“ und die Hinzuziehung eines „Transparenz-Beauftragten“ für alle öffentlichen Straßenbaumaßnahmen obligatorisch, die aus EU-Mitteln finanziert werden, und deren Wert 1 Mrd. Forint übersteigt. Ab 1. Januar 2011 wird der Kreis der betroffenen Unternehmen beträchtlich ausgeweitet: ab diesem Zeitpunkt gelten die neuen Bestimmungen für alle, mehrheitlich aus öffentlichen oder EU-Mitteln finanzierten Beschaffungsverfahren, deren Wert 200 Mio. Forint übersteigt.

Nach den neuen Vorschriften müssen sämtliche am Ausschreibungsverfahren beteiligte Firmen die zwischen der ausschreibenden Organisation und dem Transparenzbeauftragten abgeschlossene Transparenzvereinbarung unterschreiben. Danach dürfen nur solche Informationen nicht veröffentlicht werden, die Geschäftsgeheimnisse verletzen würden. Der Transparenzbeauftragte muss das gesamte Beschaffungsverfahren beobachten, von der Vorbereitung bis zur Leistungserbringung. Er darf sämtliche Unterlagen des Beschaffungsverfahrens einsehen, an allen Vorgängen des Verfahrens teilnehmen und Informationen von den Beteiligten des Verfahrens anfordern.

Februar 2012

**Kontakt**  
**Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer**  
**Bereich Recht, Steuern und Investitionen**  
**H-1024 Budapest, Lövház u. 30.**  
**Dr. Daniel Boros**  
**Telefon: (0036-1) 345-7636; Fax: (0036-1) 345-7666**  
**E-Mail: [boros@ahkungarn.hu](mailto:boros@ahkungarn.hu)**  
**Internet: [www.duihk.hu](http://www.duihk.hu)**

Haftungsausschluss: Die oben stehenden Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für eventuelle Schäden, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben, übernehmen wir keine Haftung.

